

Inlande verübten, widerlegt. Eine Beschränkung der Anwendbarkeit des §. 22. des Reichs-Preßgesetzes auf im Inlande verübte strafbare Handlungen steht ferner mit dem ganz allgemein lautenden Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung und dem innern Zwecke derselben in Widerspruch.

2. Die Revision rügt weiter „Nichtanwendung des §. 95. des Strafgesetzbuches“ und leitet diese Rüge daraus ab, daß „nach dem Inhalte der Acten E. das zu Zürich in seinem Koffer vorgefundene Manuscript des Pamphlets „der Bauer K. und seine Schicksale“ von Dr. E. sich beschafft und dasselbe, wie nach Lage der Sache angenommen werden müsse, auch anderen Personen nach Kenntnißnahme des Inhalts, beispielsweise den Druckern, mitgetheilt habe“, worin ein selbständiges Vergehen liege.

Die Frage, ob eine solche Handlung ein selbständiges Vergehen bilden würde, kann an sich unerörtert bleiben, da der die Grundlage der Hauptverhandlung und des, keinen von dem tatsächlichen Inhalte des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichenden Sachverhalt feststellenden, Urtheils der Strafkammer bildende Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens im Einklang mit der Anklageschrift dem Angeklagten in tatsächlicher Hinsicht nicht eine solche selbständige, von der auf Veröffentlichung und auf Verbreitung der incriminirten Druckschrift gerichteten Thätigkeit unabhängige Handlung zur Last legt, vielmehr lediglich auf eine durch Veröffentlichung und Verbreitung der Druckschrift „der Bauer K. und seine Schicksale (Heft II. die große Schlägerei)“ verübte Beleidigung des deutschen Kaisers und des Fürsten Bismarck gerichtet ist. Uebrigens könnte in einer an die Drucker gerade zum Zwecke des Druckes, also zum Zwecke der Herstellung der Druckschrift behufs ihrer Veröffentlichung und Verbreitung liegenden Mittheilung des Manuscripts nicht schon eine selbständige, dem Gebiete des §. 22. des Reichs-Preßgesetzes entrückte, strafbare Handlung erblickt werden.

3. Weiter rügt die Revision unrichtige Auslegung des §. 22. des Reichs-Preßgesetzes, da unter der in §. 22. bezeichneten „Verbreitung von Druckschriften“ eine solche Handlung zu verstehen sei, „durch welche Exemplare einer Schrift einer Mehrheit von Personen in der Weise zugänglich gemacht werden, daß sie von dem Inhalte derselben Kenntniß nehmen können“, E. aber sich nicht auf eine derartige Thätigkeit beschränkt, vielmehr auch zur Herstellung der Druckschrift persönlich mitgewirkt habe, insbesondere bei der Correctur der Druckbogen thätig gewesen sei und die Druckschrift unter seinem Namen als Verleger habe erscheinen lassen.

Das urtheilende Gericht hat jedoch auch in dieser Hinsicht das Gesetz nicht verlegt. Mit den Worten „durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts“ wird in §. 22. des Preßgesetzes nicht etwa jene specielle Thätigkeit gemeint, welche in §. 21. desselben durch die Worte „derjenige, welcher die Druckschrift gewerbmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter)“ charakterisirt wird; vielmehr will mit §. 22., wie der ganze Zweck des §. 22., die Entstehung dieser Gesetzesbestimmung und die Motive zum Entwurfe ergeben, der in der Festsetzung einer kurzen Verjährungsfrist gegebene Schutz allen durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen gewährt werden, insbesondere allen Kategorien der unter §. 21. des Preßgesetzes fallenden strafbaren Handlungen und allen durch die Presse begangenen unter die allgemeinen Strafgesetze fallenden Handlungen. Die in §. 22. gegebene Schutzbestimmung umfaßt daher auch jene strafbare Thätigkeit, welche in der Veröffentlichung einer Druckschrift strafbaren Inhalts sich äußert, und die zur Herstellung der Druckschrift, z. B. durch Correctur der Druckbogen, entfaltete Thätigkeit, die Mitwirkung zur Herstellung des Preßerzeugnisses. Uebrigens gilt, so weit die Revision hierbei dem Angeklagten in tatsächlicher Be-

ziehung noch eine andere Art der Thätigkeit zur Last legen will, als der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ihm zur Last legt, auch hier der Satz, daß der Inhalt des letzteren die Grundlage für die Beurtheilung des Richters bilde.

Miscellen.

Als Fortsetzung von der vor zwei Jahren erschienenen „Bücherornamentik“ von A. F. Butsch, worin derselbe namentlich die Erzeugnisse der italienischen und deutschen Frührenaissance aus seiner eigenen Sammlung zur Darstellung brachte, wird (auch als zweiter Theil dieses bekanntlich mit größter Anerkennung aufgenommenen Werkes) in dem Verlage von G. Firth nun „Die Bücherornamentik der Hoch- und Spätrenaissance“ erscheinen. Der Verfasser wird darin besonders die französischen Erzeugnisse des 16. Jahrhunderts, sowie die deutschen von der zweiten Hälfte desselben behandeln, ein äußerst interessantes Material, welches dem Liebhaber und Forscher reiche Ausbeute und Belehrung darbietet. Auch dieses Werk wird über 100 Tafeln Abbildungen in Facsimilereproduction mit historisch-kritischem Text umfassen und zunächst in vier Lieferungen à 7 Mark erscheinen; nach Ausgabe der vierten Lieferung soll an die Stelle des Subscriptionspreises von 28 Mark der Ladenpreis von 40 Mark treten.

Aus dem Antiquariat. — Die Bibliothek des verstorbenen Geh. Rath Professor Dr. v. Wächter, welche die Literatur des Privat- und Strafrechts in seltener Vollständigkeit umfaßt, ist durch Kauf in den Besitz der Hrn. Weiß & Neumeister hier übergegangen. Die erste Abtheilung des etwa 4—5000 Nummern enthaltenden Katalogs soll bereits in circa 6 Wochen zur Ausgabe gelangen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Das kaiserl. Reichs-Postamt hat unterm 31. März folgende Verfügung erlassen: In neuerer Zeit kommen vielfach Anzeigebblätter in der Form zur Versendung, daß dieselben, aus großen Druckbogen bestehend, mehrfach zusammengefaltet, dabei aber weder mit einem Bande versehen, noch umschnürt sind, und daß Empfänger und Bestimmungsort, meist vorgedruckt, sich auf einer durch einen gedruckten Rand von dem eigentlichen Texte des Blattes abgeschiedenen freien Stelle auf der obersten Seite des zusammengefalteten Bogens befinden. Sendungen in dieser Form ermangeln nicht nur der nöthigen Deutlichkeit der Aufschriften, sondern sind auch in erheblichem Maße die sichere Ueberkunft der anderen Sendungen zu gefährden geeignet, indem letztere sich in jene leicht verschieben. Diejenigen Postanstalten, bei welchen Sendungen der gedachten Art seither zur Einlieferung gekommen sind, haben die Absender darauf aufmerksam zu machen, daß auch ein einfaches Zusammenfalten oder Umschnüren der gegen ermäßigtes Porto für Drucksachen zu versendenden Gegenstände nur unter der Voraussetzung gestattet ist, daß die Außenseite derselben außer der Adresse und den auf die Beförderung bezüglichen Angaben, bz. dem Namen oder der Firma des Absenders, Geschriebenes oder Gedrucktes nicht enthalte, daß dagegen Sendungen mit sonst bedruckter Außenseite, und wenn sie aus großen, mehrfach zusammengefalteten Bogen bestehen, nur unter Streif- oder Kreuzband oder unter offenem Umschlag zur Beförderung zuzulassen seien.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Biographisches — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels finden willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung. — Die gewöhnlichen Einsendungen aus dem Buchhandel werden nicht honorirt.